

Neufassung:

Satzung des Landkreises Ammerland über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie sonstige Personen, die für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätig sind, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf ehrenamtlich tätige Personen, für die die Entschädigung in Spezialgesetzen oder Satzungen geregelt ist.
- (3) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 2 Auslagen

- (1) Für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von monatlich 26,00 €, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung bis zur Höhe von 8,00 € je Stunde erstattet.

§ 3 Fahrtkostenersatz

- (1) Für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätige Personen haben für die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit notwendigen Fahrten innerhalb des Landkreises Ammerland und der Stadt Oldenburg Anspruch auf Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Eine Pauschalierung der Beträge nach Abs. 1 ist zulässig.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätige Personen haben für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises Ammerland und der Stadt Oldenburg Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für die Abrechnung von Fahrten mit der Bahn werden Reisekosten in Höhe der 1. Klasse zugrunde gelegt.
- (2) Eine Pauschalierung der Beträge nach Abs. 1 ist zulässig.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätige Personen haben für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Anspruch auf Erstattung des nachweislich entstandenen Verdienstausschlages, soweit nicht in der Satzung Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Erstattungsfähig ist der Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag erstattet. Auf Antrag des Empfangsberechtigten kann dieser Betrag an den Arbeitgeber gezahlt werden.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeiten besteht oder Verdienstausschlag von anderer Seite gezahlt wird, darf Verdienstausschlag nach dieser Satzung nicht gezahlt werden.
- (5) Für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätige Personen,
 - a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen
 - b) die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können und
 - c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 18,00 € je Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend. Der Pauschalstundensatz beträgt in diesem Fall 8,00 € je Stunde, für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Entschädigung bis 18,00 € je Stunde.

§ 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach folgenden Sätzen:

Ordnungswesen (ohne Feuerwehr):

a) Kreisjägermeister/in 310,00 €

Naturschutz und Landschaftspflege:

b) Naturschutzbeauftragte/r 100,00 €

Bildung:

c) Leiter/in des Medienzentrums Ammerland 250,00 €

Feuerwehr:

d) Kreisbandmeister/in 800,00 €

e) Stellv. Kreisbandmeister/in 400,00 €

f) Kreisbereitschaftsführer/in 75,00 €

g) Stellv. Kreisbereitschaftsführer/in 37,50 €

h)	Zugführer/in für	60,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Zug Wasserförderung • 2. Zug Wassertransport • 3. Zug Technische Hilfeleistung • 4. Zug Logistik • Informations- und Kommunikationstechnik • Gefahrgut 	
i)	Stellv. Zugführer/in und Führungsassistent/in für	30,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Zug Wasserförderung • 2. Zug Wassertransport • 3. Zug Technische Hilfeleistung • 4. Zug Logistik • Informations- und Kommunikationstechnik • Gefahrgut 	
j)	Kreisjugendfeuerwehrwart/in	100,00 €
k)	Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
l)	Kreiskinderfeuerwehrwart/in	70,00 €
m)	Stellv. Kreiskinderfeuerwehrwart/in	35,00 €
n)	Kreisatemschutzwart/in	75,00 €
o)	Stellv. Kreisatemschutzwart/in	37,50 €
p)	Kreisausbildungsleiter/in	110,00 €
q)	Stellv. Kreisausbildungsleiter/in	55,00 €
r)	Lehrgangsleiter/in für	70,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> • Atemschutz • Maschinistin/Maschinenisten • Motorsägen • Sprechfunk • Truppmann/-frau 	
s)	Stellv. Lehrgangsleiter/in für	40,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> • Atemschutz • Maschinistin/Maschinenisten • Motorsägen • Sprechfunk • Truppmann/-frau 	
t)	Kreisbandschutzerzieher/in	70,00 €
u)	Kreissicherheitsbeauftragte/r	60,00 €
v)	Stellv. Kreissicherheitsbeauftragte/r	30,00 €
w)	Leiter/in Technische Einsatzleitung	60,00 €
x)	Stellv. Leiter/in Technische Einsatzleitung	30,00 €
y)	Kreispressewart/in	60,00 €
z)	Stellv. Kreispressewart/in	30,00 €

- (2) In Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, können der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde sowie die Auslagen neben der Aufwandsentschädigung erstattet werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Ist eine Ehrenbeamtin/ein Ehrenbeamter oder eine sonstige ehrenamtlich tätige Person ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die ehrenamtliche Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte; der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Funktion der/des Vertretenen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie/er für die darüber hinaus gehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung für die Stellvertreterfunktion zu zahlende eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ammerland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 18. Juli 2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Juni 2018 außer Kraft.

Westerstede, den 21. Dezember 2023

Landkreis Ammerland

Karin Harms
Landrätin